

Amts = Blatt



zur Laibacher Zeitung.

N^o. 134.

Dinstag den 9. November

1841.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1634. (1) Nr. 27776.

E u r r e n d e.

Die Stämpelpflichtigkeit der Steuernachrichtsgesuche oder der dießfälligen Protocolle betreffend. — Ueber die an die hohe k. k. allgemeine Hofkammer gestellten Anfragen: 1. Ob die bei den Bezirksobrigkeiten eingebrachten Steuernachrichtsgesuche, oder die dießfälligen Protocolle stämpelfrei seyen; 2. ob im verneinenden Falle auch dann, wenn der Contribuent auf die Steuernachricht oder Abschreibung einen gesetzlichen Anspruch wegen Elementarschaden, außer Culturschäden, Vernichtung oder Aenderung der versteuerten Objecte hat, solche Gesuche oder Protocolle gestampelt seyn müssen, und 3. ob zwischen dem Ansuchen eines Einzelnen, und jener Gesuche oder Protocolle, worin mehrere und viel Contribuenten zugleich um eine Steuernachricht bitten, hinsichtlich des Stämpelbetrages ein Unterschied eintrete, hat Hochdieselbe mit dem Decrete vom 25. August 1841, Z. ^{23141/}25831 Folgendes bedeutet: Die Gesuche oder dießfälligen Protocolle um Steuernachricht oder Abschreibung sind im Sinne des Stämpel- und Targesezes vom 27. Jänner 1840 stämpelpflichtig, da sie zunächst das Interesse der Parteien betreffen, und in dem Gesetze nicht ausgenommen sind. — Ist sich bei der Beurtheilung der Stämpelpflicht, wenn derlei von Mehreren gefertigte Gesuche oder Protocolle vorkommen, an den Grundsatz zu halten, daß die Anzahl der Unterschriften auf die Größe des Stämpels keinen Einfluß nimmt, in so fern es sich um denselben Gegenstand handelt, und hiebei die Vorschrift des Gesetzes S. 95 nicht verletzt wird. — Dieß findet man

zur Darnachachtung hiemit allgemein bekannt zu geben. — Laibach am 22. October 1841.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Reitenau
und Primör, Vice-Präsident.

Joseph Wagner,
k. k. Gubernial-Rath.

Z. 1609. (3) Nr. 25882.

E u r r e n d e.

Belehrung zur Behebung einiger bei Anwendung des neuen Stämpel- und Targesezes in Verlassabhandlungsfällen angeregten Zweifel. — Zur Behebung einiger, bei Anwendung des neuen Stämpelgesetzes vom 27. Jänner 1840 angeregten Zweifel, hat die hohe k. k. oberste Justizstelle nach gepflogener Einvernehmen mit der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer, mit Decret vom 6. Juli 1841 folgende Belehrung ertheilt: 1. Die bei Errichtung von Sperr-Relationen aufzunehmenden Commissions-Protocolle wegen Nachforschung über das Vorhandenseyn eines Testaments, über die Verwandtschafts-Verhältnisse des Erblassers u. dgl. sind, gleich den von den Secretären, oder deren berechtigten Stellvertretern zu überreichenden Erlagsgesuchen, wenn der Fall der gerichtlichen Depositur vorhanden ist, in so fern stämpelfrei zu belassen, als diese Protocolle wirklich als Beilagen der Sperr-Relation, als ämtliche Erhebungen, als Bestandtheile des Sperractes, oder als Erläuterungen einer Rubrik der Sperr-Relation erscheinen, und keine von der Partei in ihrem Interesse gestellte Bitte, die sonst mittelst einer schriftlichen Eingabe hätte angebracht werden müssen, enthalten. Wenn eine solche Bitte dem Protocolle eingeschaltet wird, so muß die Partei hiezu den

vorschriftmäßigen Stempel herbeischaffen. Der Umstand, daß die Sperr-Relation über einen verstorbenen ungarischen Unterthan erstattet, oder mit einem solchen Unterthan bei Gelegenheit des Sperractes ein Protocoll aufgenommen wird, kann keine Abweichung von dem oben vorgezeichneten Verfahren begründen. — 2. Das detaillirte Verzeichniß des Nachlasses mit Angabe seines Schätzungswerthes kann in jenen Fällen, wo dessen Unzulänglichkeit zur Deckung der liquiden Schulden am Tage liegt, und offenbar der Eridastand vorhanden ist, wie bisher in die Sperr-Relation aufgenommen werden, und dessen ungeachtet ist die Sperr-Relation stämpelfrei zu belassen. Wird dagegen das Begehren um Einantwortung des Verlasses *jure crediti* von den dazu Berechtigten gestellt, so ist das Protocoll, welches hierüber aufgenommen wird, oder die Sperr-Relation, wenn derselben diese Bitte eingeschaltet wird, mit dem vorgeschriebenen Stempel zu versehen. — 3. Die in die Sperr-Relation aufgenommenen Empfangsbestätigungen der Erben oder Verlassenschaftsbesorger über die ihnen zur Bestreitung der Leichenkosten, der Haushaltung, oder anderer dringender Auslagen in Händen belassenen Gelder oder Obligationen sind als ein Bestandtheil der Sperr-Relation, als eine Erläuterung der Rubrik: „Hinsichtlich der Sicherstellung des Nachlasses getroffene Vorkehrung“ stämpelfrei. Dagegen unterliegt die in der Sperr-Relation oder in ein besonderes Protocoll aufgenommene förmliche Empfangsbescheinigung der Schätzleute über ihre herichtigte Schätzungsgebührens-Summe dem Stempel nach der Größe des Geldbetrages. Nur dann, wenn in der Sperr-Relation oder in dem Einbegleitungsberichte bloß erzählungsweise zur Kenntniß des Gerichtes angeführt wird, daß die Schätzgebühren ohne Angabe der Ziffer berichtigt wurden, hat hinsichtlich der Schätzungsgebühren die Stämpelfreiheit der Eingabe Statt. — 4. Empfangsbestätigungen, welche die Partei zu ihrer Sicherheit über die von den Sperr-Commissarien zum Behufe der gerichtlichen Depositirung mitzunehmenden Barschaften, Geldurkunden oder Präciosen ausdrücklich verlangt, sind derselben ungestempelt hinauszugeben. Sollte sie aber durchaus auf Ueberkommung einer gestämpelten Empfangsbestätigung bringen, so wäre von ihr der nach der Größe des Geldbetrages entfallende Stempel herbeizuschaffen. — 5. Die Sperr-Commissäre haben die bei Vornahme einer Sperre oder Inventur in einer Verlassenschafts- oder Eridamasse vorgefundenen, hinsichtlich der Stämpelgebühr

einem Gebrechen unterliegenden Urkunden, wenn der Fall der gerichtlichen Depositirung vorhanden ist, zwar zu Gerichtshänden zu erlegen, jedoch unter Einem von der entdeckten Gefällsverkürzung der competenten Behörde die Anzeige zu erstatten, und, daß dieses geschehen sey, in dem an das Gericht zu erstattenden Einbegleitungsberichte zu bemerken. — 6. Der mit der Errichtung einer Inventur beauftragte Beamte hat sich durch das Anerbieten der Erben, sich dem höchsten Stempel zu unterziehen, in seiner Amtshandlung auf keine Weise beirren zu lassen, sondern dieselbe der gesetzlichen Ordnung gemäß vorzunehmen. — 7. In so fern die Stämpelpflichtigkeit der bei Inventuren, Schätzungen, Versteigerungen, Augenscheinen u. s. w. aufzunehmenden, dasselbe Geschäft betreffenden Commissions Protocolle eintritt, kann das Protocoll, so weit es der Raum gestattet, auf einem und demselben Stämpelbogen, wenn gleich an verschiedenen Tagen, fortgesetzt werden. Dieses ist nur dann nicht zulässig, wenn von der nämlichen Partei in einem solchen Protocolle verschiedene Bitten, die eben so viele besondere schriftliche Eingaben erfordert hätten, gestellt, oder von verschiedenen Parteien derlei Bitten angebracht werden, und sonach der Fall vorhanden ist, daß das Protocoll die Stelle einer stämpelpflichtigen Parteieingabe vertritt. Endlich 8. eine nach dem 1. November 1840 überreichte Inventur, Schätzung, Versteigerungs-Protocoll u. s. w., wenn auch der Auftrag zur Vornahme vor dem 1. November 1840 ergangen ist, unterliegt dem in dem neuen Stämpelgesetze vorgeschriebenen Stempel. Dagegen sind die vor dem 1. November 1840 vollständig ausgefertigten, von den Parteien schon unterschriebenen Protocolle, welche als Beilagen und Bestandtheile der Inventur nicht früher abgefordert überreicht werden konnten, sondern erst nach dem 1. November 1840 mit der Inventur vorgelegt werden, in so fern sie nach dem früheren Stämpelpatente stämpelfrei waren, ungestempelt zu belassen, und also zu überreichen. — Dieß findet man zu Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 12. August d. J., Z. 31444/3436, nach einer von der k. k. steiermärkisch-illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung dießfalls gemachten Mittheilung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. — Laibach am 9. October 1841.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, Vice-Präsident.

Johann Freiherr v. Schloißnigg,
k. k. Gubernialrath.

16 35.

Nr 27547.

Verlautbarung
über ausschließende Privilegien. — Die allgemeine Hofkammer hat unterm 17. Septemb. l. J., Zahl 37566, nach den Bestimmungen des allerochtesten Patentes vom 31. März 1832, die nachstehenden Privilegien zu verleihen befunden: 1. Dem Anton Pollack, k. k. privil. Fabrikant, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 642, und dem Markus Briker, wohnhaft in Prag, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Entdeckung einer neuen Gattung Leim (Pollacks-Eisallen-Leim genannt), welcher aus bisher hierzu noch nicht verwendeten Körpern erzeugt, nebst allen andern empfehlenden Eigenschaften noch den Vorzug hat, daß er ganz rein, schön weiß sey, und die damit verfertigten Gegenstände einen angenehmen Geruch verbreiten, und nicht dem Verderben durch Würmer und Insecten unterliegen. — 2. Dem Johann Joseph Peters, Posamentirer, wohnhaft in Wien, Mariahilf, Nr. 46, für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung der, unterm 20. April 1841 privil. Erfindung, wodurch alle Gattungen Stoffe zu Damen- und Männerhüten aus Seide, Gold- und Silbergespinnst, Plett und Stroh, überhaupt aus allen Gattungen Gespinnsten mit oder ohne Verzierungen in der dort angegebenen Art, nicht nur auf dem gewöhnlichen Posamentirstuhle, sondern auch auf Maschin-Mühlstühlen, mit oder ohne Regulateur, dann auf Schiebstühlen, mit oder ohne Maschin, Läufen oder Gängen in beliebiger Zahl, je nach der Breite der Arbeit erzeugt werden. — Laibach am 20. October 1841.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, Vice-Präsident.

Joseph Wagner,
k. k. Sub. Rath.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.
3. 1629. (2) Nr. 8502.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Ignaz Bernbacher, Vormundes der minderjährigen Maria und Franzisca Zerai, dann der Nepomuzena Zerai und Aloisia Egger geborne Zerai, als erklärte Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 18. September l. J. verstorbenen Margaretha Zerai, die Tagsatzung auf den 6. December l. J.

Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. — Laibach den 26. October 1841.

3. 1623. (2)

Nr. 4268/3345

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Herrn Anton Ritter v. Abramsberg in die öffentliche Versteigerung der, im Lande Krain liegenden, auf 27470 fl. geschätzten Abramsberg'schen Gült, im Wege der Execution bewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar auf den 13. September, 18. October und 22. November l. J., jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn diese Gült weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagsatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingnisse wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Dr. Kautschitsch einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.

Laibach den 8. Juni 1841.

Anmerkung. Bei der am 18. October l. J. abgehaltenen zweiten Feilbietungstagsatzung ist kein Anbot geschehen.

Laibach den 23. October 1841.

3. 1616. (3)

Nr. 6815/3343

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Simon Tollen, durch Dr. Kautschitsch, gegen Michael Zerantschitsch, pto. 200 fl. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung der, dem Requiriten gehörigen, zum städtischen Grundbuche hier dienstbaren, am Laibachfluß liegenden Wiesentheile sub. Rectf. Nr. 315/VIII¹/₈, 315/XII¹/₈ und 315/XV²/₈, wovon erstere zwei auf 435 fl. 10 kr. und letzterer auf 361 fl. 40 kr. gerichtlich geschätzt wurden, gemilliget, und hiezu drei Termine, und zwar auf den 18. October, 15. November und 13. December 1841, jedesmal

um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn diese Realitäten weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Tagsatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würden; wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingungen, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Vertreter des Executionsführers, Dr. Kautschitsch, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.

Laibach am 28. August 1841.

Anmerkung. Zu der am 18. October 1841 abgehaltenen ersten Feilbietungs-Tagsatzung ist kein Kauflustiger erschienen.
Laibach den 23. October 1841.

3. 1622. (3) Nr. 8352.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Joseph Hering, als erklärter Erbe, zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 18. Mai 1841 verstorbenen Anna Hering und ihres am 27. September 1841 verstorbenen Kindes Joseph Vinzenz Anton Hering, die Tagsatzung auf den 6. December 1841 Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 23. October 1841.

Aemliche Verlautbarungen.

3. 1644. (1) Nr. ¹²⁸⁰¹/₂₄₆₇

Concurs - Ausschreibung.

Bei der k. k. steyermärkisch-illyrischen vereinten Cameralgefällen-Verwaltung ist eine Kanzlistenstelle mit dem Gehalte von Sechshundert Gulden Conventions-Münze erledigt. — Zur Besetzung derselben, oder im Falle hierdurch eine Kanzlistenstelle mit 500 fl. oder 400 fl., oder eine Accessistenstelle mit 300 fl. oder 250 fl. sich erledigen sollte, für diese Dienststellen, wird der Concurs bis Ende November 1841 mit dem Beisatze ausgeschrieben, daß diejenigen, welche sich um eine dieser Stellen bewerben wollen, sich über ihre bisherige Dienstleistung, ihre Kenntnisse im Kanzeleifache, so wie über eine untadelhafte

Moralität auszuweisen, und in ihren Gesuchen, welche im vorschristmäßigen Wege hierher vorzulegen sind, zugleich anzuführen haben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten dieser vereinten Cameralgefällen-Verwaltung verwandt oder verschwägert sind. — Gräß am 22. October 1841.

3. 1640. (1) Nr. 17.

Minuendo-Verhandlung.

Zur Ueberlassung einiger aus Zimmermannsarbeit bestehenden, und auf 33 fl. 58 kr. veranschlagten Conservations-Arbeiten in der Aerarial-Eisgrube zu Laibach wird am 13. d. M. früh um 11 Uhr eine Minuendo-Verhandlung im Amtlocale des k. k. Bezirks-Commissariats der Umgebung Laibachs abgehalten werden, wozu man alle Unternehmungslustige mit dem Anhange einladet, daß die Baudevise und Bedingungen in den gewöhnlichen Amtsstunden und bei der Licitation eingesehen werden können. — Verwaltungsamt der k. k. Fondsgüter zu Laibach am 2. November 1841.

3. 1646. (1) Nr. 8401.

Verlautbarung.

Durch den Tod des pachtweisen Unternehmers zur Erhaltung der städtischen Wasserleitungen ist es nothwendig geworden, die dießfällige Unternehmung auf die Dauer seit 1. d. M. bis Ende October 1843 licitando zu verpachten. — Hiezu wird der Tag auf den 16. d. M. bestimmt, an welchem die Absteigerung der bisherig jährlichen Pachtsumme pr. 175 fl. am Rathhause Vormittags um 11 Uhr vorgenommen werden wird. — Die Licitations-Bedingnisse sind täglich im magistratlichen Expedite einzusehen. — Vom Magistrate Laibach am 6. November 1841.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1632. (1) E d i c t. Nr. 1328.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Sittich wird bekannt gegeben: Es sey über executives Einschreiten des Joseph Miglitz von Metnag, wider Johann Maringbich von Petruschnavah, in die Feilbietung der, diesem gehörigen, dem Gute Grundhof sub Rect. Nr. 37 zinsbaren, behauften Hofstott zu Petruschnavah, im Schätzungswerthe von 213 fl. gewilliget, und hiezu der 23. November, 23. December d. J. und 25. Jänner 1842, jedesmal früh um 9 Uhr in loco der Realität mit dem Anhange bestimmt worden, daß diese bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über, bei der dritten aber auch unter dem Schätzungswerthe wird hintangegeben werden.

Der Grundbuchsextract und die Feilbietungsbedingungen liegen hieramts zur Einsicht.

K. k. Bezirksgericht Sittich am 8. October 1841.